



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-233909/24-Lu

Bearbeiter/-in: Mag. Michael Lunz
Tel: (+43 732) 77 20-12285
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.08.2026

**Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG,
Verbund Hydro Power GmbH,
Innkraftwerks Schärding Neuhaus,
Detailprojekt „Entlandungen in der Reichersberger Au“
Projektergänzung zu Bescheid AUWR-2024-233909/16 vom 15.12.2025;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ergänzende Maßnahmen zu Bescheid AUWR-2024-233909/16-Lu vom 15.12.2025, die zur Verbesserung und Erhaltung der Gewässermorphologie, der Durchgängigkeit und des Wasserhaushaltes beitragen, gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „KW Schärding-Neuhaus, Entlandungen in der Reichersberger Au“ vom 09.06.2026, GZ: LIFE20 NAT/AT/001126, LIFE Blue Belt Danube-Inn, ausgearbeitet von der ezb / TB Zauner GmbH, Engelhartzell.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Reichersberg, Marktplatz 1, 4981 Reichersberg	
Datum: Donnerstag, 01.10.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Für die Umsetzung der eingereichten und bewilligten Maßnahme (**AUWR-2024-233909/16-Lu und N-2025-198963/7-Pin**) ist vorgesehen die Entlandungsmaßnahme mittels Saugbagger durchzuführen. Dabei wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass die Zufahrt über den Parkplatz beim „Hafen Reichersberg“ erfolgen kann.

Im Zuge der Detailplanung für die Umsetzung hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Zufahrtsmöglichkeit für das Einsetzen des vorgesehenen Saugbaggers (Watermaster Classic V) nicht geeignet bzw. nicht realisierbar ist.

Für die Umsetzung des bereits bewilligten Projektes ist vorgesehen, den Saugbagger in den Inn-Hauptstrom einzusetzen (potentielle Einsetzstelle Bereich Mündung Antiesen) und über die Anbindung („Alte Gurten“) zum Maßnahmenbereich zu gelangen.

Da jedoch auf zwei Kilometern (zwischen Inn-km 27,7 bis 29,7) die Anbindung stark verlandet ist und bereichsweise nur mehr Wassertiefen von rd. 20 cm aufweist, ist als Projektergänzung die Entlandung dieses Anbindungsbereiches bzw. die Herstellung einer Tiefenrinne vorgesehen.

Diese Projektergänzung (GSD.M7.10 Herstellung Tiefenrinne „Alte Gurten“) ist, wie auch schon der bewilligte Bereich, Teil eines ökologisch motivierten Umsetzungskonzeptes, in dem u. a. Maßnahmen zur Revitalisierung der Reichersberger Aue formuliert worden sind.

Mit der vorliegenden Projektergänzung werden nachfolgende Maßnahmen nachgereicht:

- GSD M7.10 Herstellung Tiefenrinne „Alte Gurten“ zwischen Inn-km 27,7-29,7
Entlandung Anbindung Reichersberger Aue auf zwei Kilometer.
- GSD M7.11 Schließung von Einströmbereichen zwischen Inn-km 28,7-29,2
Innseitiges Verschliessen von Gräben, die eine Durchströmung mit schwebstoffreichem Inn-Wasser bewirken, um Wiederverlandungsprozesse zu reduzieren.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „KW Schärding-Neuhaus, Entlandungen in der Reichersberger Au“ vom 09.06.2026, GZ: LIFE20 NAT/AT/001126, LIFE Blue Belt Danube-Inn, ausgearbeitet von der ezb / TB Zauner GmbH, Engelhartzell
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 0732/7720-12133)• beim Marktgemeindeamt Reichersberg, Marktplatz 1, 4981 Reichersberg nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07758/2315) |
|--|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, sowie der Vertrag der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, Regensburger Vertrag, BGBl. Nr. 17/1991

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeindeamt Reichersberg, Marktplatz 1, 4981 Reichersberg

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Im Auftrag:

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.